

A 12 K 7864/16



VERWALTUNGSGERICHT STUTT GART

Im Namen des Volkes
Urteil

In der Verwaltungsrechtssache

1. [REDACTED]
[REDACTED]

2. [REDACTED]
wohnhaft ebenda,

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwalt Manfred Weidmann,
Fürststr. 13, 72072 Tübingen,
[REDACTED]

- Klägerinnen -

gegen

Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
vertreten durch den Leiter/die Leiterin der Außenstelle Reutlingen des Bundesamtes,
Arbachtalstr. 6, 72800 Eningen u.A.,
Az: [REDACTED],

- Beklagte -

wegen Asyl

hat das Verwaltungsgericht Stuttgart - 12. Kammer - durch den Richter Vollrath als Einzelrichter auf die mündliche Verhandlung vom 20. März 2017

am **29. März 2017**

für R e c h t erkannt:

Die Beklagte wird verpflichtet festzustellen, dass für die Klägerinnen ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Albanien vorliegt.

Der Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 09.11.2016 wird in den Ziffern 4 bis 7 aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens tragen die Klägerinnen zu 5/6, die Beklagte zu 1/6.

Tatbestand

Der am [REDACTED] geborene Klägerin zu 1 ist albanische Staatsangehörige. Sie ist die Mutter der am [REDACTED] 2012 geborenen Klägerin zu 2, die ebenfalls albanische Staatsangehörige ist. Die Klägerinnen reisten zusammen mit dem Vater der Klägerin zu 1, [REDACTED], und dem Bruder der Klägerin zu 1, [REDACTED], am 05.08.2015 mit dem Flugzeug von Griechenland in das Bundesgebiet ein. Am 05.10.2016 stellten sie einen förmlichen Asylantrag.

Bei ihrer Anhörung am 24.10.2016 durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gab die Klägerin im Wesentlichen zur Begründung für den Asylantrag an, ihre Eltern seien geschieden. Ihr Vater habe nach der Scheidung das gemeinsame Haus verkauft. Ihre Mutter habe gewollt, dass sie Prostituierte werde. Auch ihr Ex-Freund, der Vater ihrer Tochter, habe sie zur Prostitution zwingen wollen. Er sei Alkoholiker gewesen und habe sie zudem misshandelt und später auch bedroht. Auch der Vater des Ex-Freundes habe sie bedroht, nachdem sie sich dazu entschlossen habe, das Kind zu bekommen. Zwischen 2012 und 2015 habe sie kaum noch das Haus verlassen. Direkte Bedrohungen von ihrem Ex-Freund und dessen Vater habe es in dieser Zeit nicht mehr gegeben. Eines Tages jedoch, als sie mit einem Cousin in einem Café gesessen sei, seien drei Männer aus einem schwarzen Mercedes gestiegen und hätten auf ihren Cousin geschossen. Dieser sei dabei schwer verletzt worden. Sie sei nur wegen der Sicherheit ihrer Tochter nach Deutschland gekommen. In Albanien gebe es diese Sicherheit nicht; auch habe sie keine Möglichkeit, sich und ihr Kind als junge alleinstehende Mutter zu unterhalten. Diese Gründe wolle sie auch für ihre Tochter geltend machen.

Mit Bescheid vom 09.11.2016 lehnte das Bundesamt die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie auf Asylanerkennung als offensichtlich unbegründet

ab, lehnte die Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus als offensichtlich unbegründet ab und stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen. Das Bundesamt forderte die Klägerinnen zudem auf, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb von einer Woche nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen und drohte für den Fall der Nichteinhaltung der Ausreisefrist die Abschiebung nach Albanien an. Das Bundesamt ordnete im Weiteren ein Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 7 AufenthG an und befristete dieses auf 10 Monate ab dem Tag der Ausreise sowie befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot nach § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tage der Abschiebung.

Am 21.11.2016 hat die Klägerin - auch im Namen ihrer Tochter - beim Verwaltungsgericht Stuttgart unter der Vorlage einer Stellungnahme des Fraueninformationszentrums Stuttgart vom 17.03.2017 Klage erhoben und die Klage im Wesentlichen wie folgt begründet: Sie habe noch einiges zu ergänzen. Ihr Vater habe sich während ihrer Kindheit in Griechenland aufgehalten. Sie sei von ihrer Mutter in dieser Zeit schlecht behandelt worden. Sie habe dann irgendwann ihren Vater verständigt. Im März 2010 sei sie von einer Gruppe mehrerer Hintermänner ihrer Mutter in das Hotel Mondial etwas außerhalb von Elbasan gebracht worden. Sie sei dann dort mehrere Tage festgehalten worden. Auch ihr damaliger Freund sei unter Beisein von fremden Männern in das Hotel gekommen. Sie habe mit den Männern schlafen sollen, habe sich jedoch geweigert. Schließlich sei eine Forderung von 20.000 Euro für ihre Freilassung genannt worden. In Albanien blühe allgemein der Frauenhandel. Dahinter steckten häufig Mafia-Organisationen. Sie sei als junge Frau besonders gefährdet, zur Prostitution gezwungen zu werden. Der albanische Staat könne keinen wirksamen Schutz bieten. Er unternehme zwar viel, jedoch ohne Erfolg. Insbesondere die Polizei stelle keine Hilfe dar. Sie sei bereits früher insbesondere ihrer Mutter und ihrem Ex-Freund entkommen. Bei einer Rückkehr bestehe aber die Gefahr, dass sie sich den Zuhältern nicht mehr widersetzen könne. Schließlich betrieben diese Leute ihr Geschäft weiter in Albanien.

In der informatorischen Anhörung der Klägerin zu 1 im Rahmen der mündlichen Verhandlung hat diese im Wesentlichen ausgeführt, als sie 15 Jahre alt gewesen sei, habe ihre Mutter erstmals versucht, sie zur Prostitution zu zwingen. Sie sei in dieser

Zeit auch regelmäßig zu einer Ballettschule gegangen, wo sie den späteren Vater ihrer Tochter kennengelernt habe. Dieser habe ihr anfangs ein schönes Leben versprochen. Schon bald habe es sich jedoch herausgestellt, dass er mit ihrer Mutter unter einer Decke gesteckt habe. Er habe sie dann auch geschlagen und misshandelt. Er habe zudem fremde Männer mit nach Hause gebracht, mit denen sie habe schlafen sollen. Dies sei für sie eine Katastrophe gewesen. Der Ex-Freund sei es auch gewesen, der die Entführung in das Hotel Mondial eingefädelt habe. Sie habe während ihres Aufenthalts dort ein Papier unterzeichnen müssen, wonach sie umgehend nach England gehen müsse. Sie habe sich im Hotel jedoch erfolgreich weigern können, den Beischlaf mit anderen Männern zu vollziehen. Schließlich sei ihr dort dann in einem unbeobachteten Moment die Flucht gelungen. Ihr Vater sei in der Zwischenzeit verständigt worden und sei aus Griechenland nach Elbasan zurückgekehrt. Nach der Trennung der Eltern habe es weiter Probleme gegeben, obwohl sie den Kontakt zur Mutter abgebrochen habe. Sie habe herausgefunden, dass die Mutter weiterhin versucht habe, sie in die Prostitution zu treiben. Sie habe ständig in der Angst gelebt, ihrer Mutter zu begegnen. Sie sei dann schwanger geworden. Obwohl ihr Ex-Freund und dessen Vater sie unter Druck gesetzt hätten, abzutreiben, habe sie sich für das Kind entschieden. Nach dem Verkauf des Hauses habe sie in einer Wohnung mit ihrem Vater und ihrem Bruder [REDACTED] gelebt. Sie habe sich in dieser Zeit kaum noch nach draußen getraut; dies sei kein Leben gewesen. Doch auch mit dem Vater habe es Probleme gegeben. Dieser habe sie finanziell nicht unterstützt und auch sonst kein Verständnis für ihre Rolle als Frau aufgebracht. Ihr Sozialhilfeantrag sei dann auch noch abgelehnt worden. Sie habe jedoch Hilfe von ihrer Tante erhalten, die ebenfalls in Elbasan wohne. 2014 sei es dann zu dem Vorfall in dem Café gekommen, als ihr Cousin verletzt worden sei. Sie habe sich damals geweigert, in den schwarzen Mercedes einzusteigen. Sie habe vielmehr ihre Tochter gepackt und sich in Sicherheit gebracht. In der Folgezeit habe sie ihre Mutter nicht mehr gesehen. Sie wisse jedoch, dass diese immer noch vorhabe, sie in die Prostitution zu treiben. Auf der Straße sei sie häufig von Männern angesprochen worden, die ihr entsprechende Angebote gemacht hätten. Die Polizei habe ihr schon gar nicht helfen wollen. Sie habe einmal einen Termin mit dem Leiter der Polizeibehörde vereinbart gehabt. Der habe sie aber nicht einmal ernst genommen. Albanien sei kein funktionierender Staat.

Die Klägerinnen beantragen,

den Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 09.11.2016 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und ihnen die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen, hilfsweise die Beklagte zu verpflichten, ihnen den subsidiären Schutzstatus zuzuerkennen, weiter hilfsweise die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

Mit Beschluss der Kammer vom 14.02.2017 ist das Verfahren dem Berichterstatter als Einzelrichter zur Entscheidung übertragen worden.

Den Eilantrag des Klägers hat das erkennende Gericht mit Beschluss vom 14.02.2017 (A 12 K 7865/16) abgelehnt.

Für das vom Gericht berücksichtigte Vorbringen des Vaters der Klägerin zu 1 wird auf die Gerichts- und Verfahrensakte im Verfahren A 12 K 7866/16, für das Vorbringen des Bruders auf jene im Verfahren A 12 K 7862/16 Bezug genommen.

Für die weiteren Einzelheiten des vorliegenden Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie den der Verfahrensakte des Bundesamts Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Das Gericht hat trotz Ausbleibens eines Vertreters der Beklagten in der mündlichen Verhandlung über die Sache verhandeln und entscheiden können, da diese ordnungsgemäß geladen und in der Ladung auf diese Möglichkeit hingewiesen worden ist (§ 102 Abs. 2 VwGO).

Die Klage ist zulässig; sie ist insbesondere fristgemäß erhoben worden.

Die Klage ist jedoch nur im aus dem Tenor ersichtlichen Umfang begründet.

Die Klägerinnen haben einen Anspruch auf die Feststellung eines Abschiebungsverbots nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG. Der angefochtene Bescheid des Bundesamts ist insoweit rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen insoweit in ihren Rechten, (§ 113 Abs. 1 Satz 1, Abs. 5 VwGO). Im Übrigen haben die Klägerinnen weder einen Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigte und Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft noch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus.

I. Es besteht derzeit (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) weder ein Anspruch auf Anerkennung als Asylberechtigter noch auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Nach § 3 Abs. 4 AsylG wird einem Ausländer, der Flüchtling nach § 3 Abs. 1 AsylG ist, grundsätzlich die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. Ein Ausländer ist nach § 3 Abs. 1 AsylG Flüchtling, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (Nr. 1), außerhalb des Landes befindet (Nr. 2), dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will. Was Verfolgung ist, wird in §§ 3a ff. AsylG geregelt. Dabei wird auch berücksichtigt, wenn ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat. Für die Zuerkennung des internationalen Schutzes ist der Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit anzuwenden (vgl. BVerwG, Ur. v. 27.04.2010, 10 C 5.09, BVerwGE 136, 377/382).

Die Klägerin zu 1 vermochte im Rahmen der mündlichen Verhandlung ihr Schicksal - auch auf konkrete Nachfragen des Gerichts - beginnend im Jugendalter bis hin zur Ausreise im August 2015 zu ganz überwiegenden Teilen detailreich, nachvollziehbar und auch authentisch schildern. Nach der Überzeugung des Gerichts bestehen daher keine Zweifel jedenfalls am Kerngeschehen des Geschilderten.

Bei einer vorliegenden Verfolgung durch private Akteure besteht jedoch nur dann ein Anspruch auf die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und auf die Anerkennung

als Asylberechtigter, wenn gemäß § 3c Nr. 3 AsylG weder der Staat noch andere das Staatsgebiet beherrschende Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen in der Lage oder willens sind, im Sinne des § 3d AsylG Schutz vor Verfolgung zu bieten. Nach § 3d Abs. 2 AsylG muss der Schutz vor Verfolgung wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein. Weiter legt § 3d Abs. 2 AsylG fest, dass ein solcher Schutz gewährleistet ist, wenn die genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

Demnach ist vorliegend davon auszugehen, dass die Klägerinnen - trotz nach wie vor vorhandener Defizite - in Albanien nicht schutzlos gestellt sind. So hat der albanische Staat eine Justizreform in die Wege geleitet, das Strafgesetzbuch wird fortlaufend überarbeitet und die Regierung hat eine nationale Strategie gegen häusliche Gewalt und zur Gleichberechtigung ausgearbeitet (vgl. Lagebericht des Auswärtigen Amtes, August 2016, S. 5, 8, 10). Dass die Klägerin zu 1 nach ihren Angaben in der Vergangenheit kein Gehör bei der Polizei gefunden hat, lässt angesichts dieser Entwicklung nicht darauf schließen, dass der albanische Staat, zumal bei den vorgetragenen Straftaten wie Körperverletzung, Freiheitsberaubung und Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, auch aktuell nicht willens und in der Lage wäre, hiergegen vorzugehen. Im Übrigen wird an dieser Stelle auf die zutreffenden Ausführungen im angefochtenen Bescheid des Bundesamts verwiesen (vgl. § 77 Abs. 2 AsylG).

II. Die Klägerinnen können auch keinen Anspruch auf die Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylG) geltend machen.

Denn auch im Rahmen des Anspruchs auf subsidiären Schutz müssen sich die Klägerinnen entgegen halten lassen, dass sie staatlichen Schutz in Albanien erhalten können (vgl. § 4 Abs. 3 Satz 1 AsylG).

II. Es liegt jedoch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG in Bezug auf Albanien vor.

Nach § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG soll von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat abgesehen werden, wenn dort für den Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Die Gefahr muss dabei – gestützt auf stichhaltige Gründe – beachtlich wahrscheinlich sein (BVerwG, Urt. v. 12.07.2011 - 1 C 5/01 - NVwZ 2002, 101).

Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Bei einer Rückkehr nach Albanien würde den Klägerinnen nach der Überzeugung des Gerichts mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine Gefahr für die von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG genannten Rechtsgüter drohen. Insbesondere die Klägerin zu 1, jedoch auch die Klägerin zu 2, sind in den vergangenen Jahren Opfer von Straftaten teils erheblichen Ausmaßes geworden. Da die Personen, von denen die Gewalt ausging, weiterhin aktiv sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Klägerinnen bei einer Rückkehr wiederum in den Fokus dieser Personen geraten würden. Ein Umzug etwa in eine andere Stadt würde dieser Gefahr nicht hinreichend begegnen. Denn einerseits garantieren selbst größere Städte wie Tirana aufgrund der geringen Größe Albanien oft nur kurzzeitig Anonymität und somit Sicherheit (vgl. Lagebericht, a.a.O., S. 11). Andererseits ist die Klägerin als alleinerziehende Mutter (auch) auf familiäre Hilfe angewiesen, die sie bislang ihren glaubhaften Angaben zufolge allein von ihrer Tante in Elbasan erhalten hat.

III. Die Ausreiseaufforderung und Abschiebungsandrohung waren in der Folge ebenfalls aufzuheben.

IV. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 155 Abs. 1, 161 Abs. 1 VwGO; das Verfahren ist gemäß § 83b AsylG gerichtskostenfrei.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen dieses Urteil steht den Beteiligten die Berufung zu, wenn sie von dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg zugelassen wird. Die Zulassung der Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils zu beantragen. Der Antrag ist beim Verwaltungsgericht Stuttgart, Augustenstraße 5, 70178 Stuttgart oder Postfach 105052, 70044 Stuttgart, zu stellen. Er muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In dem Antrag sind die Gründe, aus denen die Berufung zuzulassen ist, darzulegen. Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der

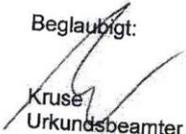
Obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Lässt der Verwaltungsgerichtshof die Berufung zu, wird das Antragsverfahren als Berufungsverfahren fortgesetzt.

Vor dem Verwaltungsgerichtshof müssen sich die Beteiligten, außer in Prozesskostenhilfefahrten, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird. Als Bevollmächtigte sind Rechtsanwälte oder die in § 67 Absatz 2 Satz 1 VwGO genannten Rechtslehrer mit Befähigung zum Richteramt oder die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Ein Beteiligter, der nach Maßgabe des § 67 Abs. 4 Sätze 3 und 7 VwGO zur Vertretung berechtigt ist, kann sich selbst vertreten.

Vollrath

Beglaubigt:


Kruse
Urkundsbeamter der Geschäftsstelle